

Sozialismus aus christlicher Verantwortung

Entschließung der Tagung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands in Berlin am 15. bis 17. Juni 1946.

Was heißt: Sozialismus aus christlicher Verantwortung? — Ziel jeder Gesellschaftsordnung muß es sein, eine Gemeinschaft von freien Menschen zu schaffen. Jeder hat das Recht auf Entfaltung seiner persönlichen Anlagen nach eigener Verantwortung. Kein Mensch darf als willen- und rechtloses Werkzeug mißbraucht werden, weder für eine Sache noch für einen anderen Menschen, auch nicht für eine Gemeinschaft.

Die Entfaltung zur freien Person ist heute besonders bedroht durch wirtschaftliche Abhängigkeit und durch den Druck der Vermassung. Um diesen beiden Gefahren zu begegnen, setzen wir uns ein für einen Sozialismus aus christlicher Verantwortung.

Wir fordern eine Wirtschaftsordnung, in der die allgemeine Richtung der Produktion und die Grundzüge der Versorgung von der öffentlichen Hand entschieden werden, in der wirtschaftliche Vormachtstellungen von der Allgemeinheit überwacht und, wenn nötig, besetzt werden. Im einzelnen Menschen aber sollen die Kräfte freier und selbständiger wirtschaftlicher Arbeit sich entfalten können, wobei aber die Beziehungen von Mensch zu Mensch und die sachgemäße Verfügung über die Dinge durch eine feste Wirtschaftsverfassung nach den Grundsätzen des Christentums geregelt sind.

Die öffentliche Wirtschaftslenkung hat als wichtigste Aufgaben: dauerhafte, billige und gleichmäßige Versorgung des ganzen Volkes mit den vordringlichen Massengütern der Ernährung und Bekleidung und des Hausrats, die Beschaffung gesunder Wohnungen und die Vollbeschäftigung aller Arbeitsfähigen sowie vor allem auch die pflegliche Nutzung des Landes, der Bodenschätze und anderer Rohstoffe.

Die Sozialisierung, das heißt die Überführung des Eigentums an Produktionsmitteln in die öffentliche Hand, ist nur ein Mittel neben anderen, zur sozialistischen Wirtschaftsordnung zu kommen. Ihre allgemeine Durchführung — wie der marxistische Sozialismus sie betreibt — lehnen wir ab. Auch wo sie am Platze ist, wie sicher bei Bergwerken und Versorgungsbetrieben, müssen neben der Verstaatlichung beweglichere Formen des öffentlichen Eigentums gefunden werden. Einen Staatskapitalismus mit seiner schwerfälligen Bürokratie lehnen wir ab.

Mit dem Bekenntnis zum Sozialismus bejahen wir den Kampf, den die Arbeiterbewegung um die Anerkennung der Menschenwürde und der Vollbürgerschaft des Arbeiters geführt hat.

Diese Ziele sind aber nur zu erreichen, wenn gleichzeitig die Gefahr der Vermassung behoben wird, die heute dem ganzen Volke droht.

Das Ziel kann nicht sein, alle gleich arm zu machen. Das Ziel muß vielmehr sein, jedem eine gleiche soziale Aufstiegsmöglichkeit zu geben und allen tüchtigen und strebsamen Menschen diesen Aufstieg nach Möglichkeit zu erleichtern. Wir müssen wieder zu einer Gliederung des Volkes in übersichtbare kleine Gemeinschaften der Nachbarschaft und der Arbeit kommen, in denen Selbstverwaltung und Selbstverantwortung geübt werden können. Dabei kommt es heute in erster Linie darauf an, den Umsiedlern wieder eine Heimat zu geben, durch eine Landesplanung in den einzelnen Landschaften ein ausgewogenes Verhältnis von Industrie und Landwirtschaft zu erreichen, unter Auflockerung der Großstädte und entscheidender Bevorzugung einer offenen Wohnweise, in der die Familie als Grundlage jeder Volksordnung sich entfalten kann.

Beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft haben wir heute günstigere technische und organisatorische Voraussetzungen für die sozialpolitisch erwünschte dezentralisierte Struktur als früher. Wir müssen alles daran setzen, sie auszunutzen und dabei die Lebenskraft der mittleren und kleineren Betriebe zu stärken, in deren Leitung sich selbständige Existenzen bilden und halten können. Wie denn überhaupt die Entfaltung möglichst unabhängiger Existenzen in allen Teilen des sozialen Aufbaues, nicht zuletzt auch innerhalb der Arbeiterschaft, eines der Ziele unseres Sozialismus ist. Wird das erreicht, so erhält auch die Demokratie in diesen geistig und politisch urteilsfähigen Persönlichkeiten starke Stützen ihrer Arbeit und ihres Bestandes.

Wir lehnen die revolutionären Wege des Klassenkampfes und der Diktatur als Mittel zum Sozialismus ab. Wir sind überzeugt, daß es zwischen den Schichten des Volkes genau so wenig unüberbrückbare Gegensätze gibt wie zwischen den Völkern. Unser Ziel kann erreicht werden auf dem Wege friedlichen Ausgleichs und freier Entfaltung nach den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates und unter dem sittlichen Gesetz des Christentums.

Recht des Eigentums

Entschließung der Tagung der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands in Berlin am 15. bis 17. Juni 1946.

1. Unter den Menschenrechten und Grundfreiheiten, die zu achten, wahren und zu fördern die Urkunde der Vereinten Nationen wiederholt in feierlicher Form auffordert und verpflichtet, erscheint von jeher das Recht der Person auf Privateigentum. Das Recht auf Eigentum ist dem Menschen von Schöpfungs wegen gewährt.

2. Eigentum ist dem Menschen um der Freiheit willen verliehen. Freiheit der Person, echte Freiheit ihres Handelns waltet nur dort, wo der Mensch auch über die hierzu notwendigen Mittel frei verfügen kann. Die Vermassung, die in sich steigender Wirkung die menschliche Person immer mehr zum abhängigen Werkzeug mindert, ist wesentlich durch Eigentumslosigkeit verursacht worden, die das Ausreifen der Persönlichkeit behindert.

Damit Freiheit und Würde der Person sich entfalten können, muß ihr Grundrecht auf Privateigentum anerkannt und von der Rechtsordnung verbürgt werden.

3. Dieses Grundrecht ist indessen nicht schrankenlos, sondern eingebettet in die Pflichten der Person gegenüber der Gemeinschaft. Der Eigentümer hat sein Eigentum nach den Forderungen des Gemeinwohls sachgemäß zu verwenden. Die Gerechtigkeit gebietet eine Ordnung, in der kein Privateigentum andere ungebührlich ausschließt (Monopol), und in der nicht durch Anhäufung von Eigentum private Macht entstehen kann, welche die allein legitime staatliche Macht beeinträchtigen könnte. Dieser Aufgabe hat auch ein gerechtes System progressiver Besteuerung von Vermögen und Einkommen zu dienen.

4. Die Verbürgung des Eigentums in diesen Grenzen schützt nicht nur das selbsterworbene, sondern auch das überkommene Eigentum. Das Erbrecht der Familie als der Zelle menschlichen Gemeinschaftslebens ist zu wahren, besonders auch am bäuerlichen Besitz. Bei entfernterer Verwandtschaft und noch mehr bei fehlendem Verwandtschaftsband hat ein jeweils ansteigendes Mitrecht der Gemeinschaft am Erbe einzutreten. Danach ist der staatliche Anteil am Erbe zu bemessen.

5. Die Gerechtsame der Gemeinschaft gegenüber dem Eigentum der Person sind anzuerkennen. Doch sind sie auf die Heimstätte der Familie, das bäuerliche Eigentum und das bewegliche Eigentum, bei dem eine Verbundenheit mit der Person des Eigentümers besteht, nur geltend zu machen, wenn überragende Notlage des Gemeinwohls das verlangt. Dagegen besteht ein gesteigertes Mitrecht der Gemeinschaft an den Bodenschätzen des Landes und an unpersönlichem und gebaltem wirtschaftlichem Eigentum. Die Gemeinschaft ist nicht nur befugt, die Verwendung des Eigentums inhaltlich zu beschränken, sondern auch, wenn vom Gemeinwohl geboten, Eigentum zu übertragen, das heißt zu enteignen. Wenn anders die Verbürgung des Privateigentums einen Sinn haben soll, dürfen jedoch die Enteignungen nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, insofern gewährleistet das Eigentum auch dessen Wert. Welche Entschädigung angemessen ist, kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalles ergeben: zu berücksichtigen ist insbesondere, in welchem Maße das Eigentum mit der Person des Eigentümers verbunden ist.

6. Entschädigungslose Enteignung des Eigentums widerspricht im übrigen, da sie den Wert des Eigentums vernichtet, dem Wesen des Eigentums als eines von der Rechtsordnung zu verbürgenden Schöpfungsrechts, es sei denn, sie erfolgt als äußerste Strafmaßnahme im Einzelfall um eines Verschuldens des Eigentümers willen.

Die Einheit der Arbeiterschaft und die christlichen Arbeitervereinigungen

Eine belgische Stimme

Die Gründung eigener christlicher und sozialistischer Gewerkschaften in Belgien und Frankreich, das grund-

sätzliche Festhalten an der Richtigkeit des Pluralismus der Gewerkschaftsorganisationen hat dennoch die Frage der Einheit der Arbeiterschaft, die in den Widerstandsbewegungen gegen den Nationalsozialismus zu einem tiefen Erlebnis der Arbeiter geworden war, nicht zum Schweigen gebracht, und ruft auch in der christlichen Arbeiterschaft, von der der Entschluß der Trennung der Organisationen im wesentlichen ausgegangen war, immer wieder neue Diskussionen über die Möglichkeit ihrer Verwirklichung hervor. So versuchte einer der geistlichen Führer der belgischen Arbeiter, der Dechant Marcel Bovy, in einer Ansprache zur kirchlichen Feier des Festes der Arbeit in Lüttich am 1. Mai 1946, bei der auch der Bischof von Lüttich anwesend war, zu klären, wie weit diese Einheit möglich sei und worin die Notwendigkeit besonderer christlicher Arbeitervereinigungen bestünde.

Dechant Bovy ging von dem Erlebnis der Widerstandsbewegung aus und betonte besonders, daß gerade das Fehlen der vom Nationalsozialismus zerschlagenen alten Gewerkschaftsorganisationen und ihres Einflusses eine psychologische Voraussetzung für die Tiefe dieses Gemeinschaftserlebnisses gewesen sei. Er fragte, was nun, da die getrennten Organisationen wieder bestünden, getan werden könnte, um den tatsächlichen Fortschritt in den Beziehungen der Arbeiter untereinander, der durch dies Erlebnis geschaffen worden sei, nicht verloren gehen zu lassen. Die Bewahrung dieses Fortschritts hängt in erster Linie von der gegenseitigen Haltung der Brüderlichkeit und Offenheit ab. Nichts ist ihm schädlicher als die Sucht, von vornherein gegen die Ideen der anderen mißtrauisch zu sein. Wenn die Wahrheit jenseits der Mauern der sichtbaren Kirche Fuß gefaßt hat, und wenn jenseits ihrer Grenzen gute Gedanken zu finden sind, so soll man sich darüber freuen. Auf jeden Fall muß man sich immer bemühen, sich in den Geist der anderen zu versetzen, bevor man über sie urteilt. Es ist zwar zwangsläufig, daß auch ein gutgesinnter Mensch, der von einem ungenauen Standpunkt ausging, zu falschen Folgerungen kommt, und man darf sich seinen Irrtum nicht wegen seiner guten Meinung selbst zu eigen machen; aber man darf die Persönlichkeit solcher Menschen auch nicht von vornherein beargwöhnen, nur weil man die Art und Weise ihres Wirkens nicht billigt. Dies sei die wahre Haltung des Christen, bei der er bleiben müsse, auch wenn wenig Hoffnung bestehe, daß die anderen diese Haltung mit einer gleichen erwiderten. Das Handeln des Christen muß immer in der Gerechtigkeit und in der Liebe geschehen. Selbst wenn die Voreingenommenheit der anderen den christlichen Arbeiter von den gemeinsamen Beratungen über die Arbeiterbewegung ausschloße, müsse man in dieser Haltung des liebevollen Verstehens für alles, was es in den Ansichten der anderen an Wahrem gebe, aushalten.

Als zweite Frage stellte sich der Dechant Bovy dann die, wie weit man bei dem Bemühen um eine Einigung gehen dürfe. Er stellt zunächst als allgemeine Regel christlicher Klugheit fest, daß es einem Gläubigen nie-